


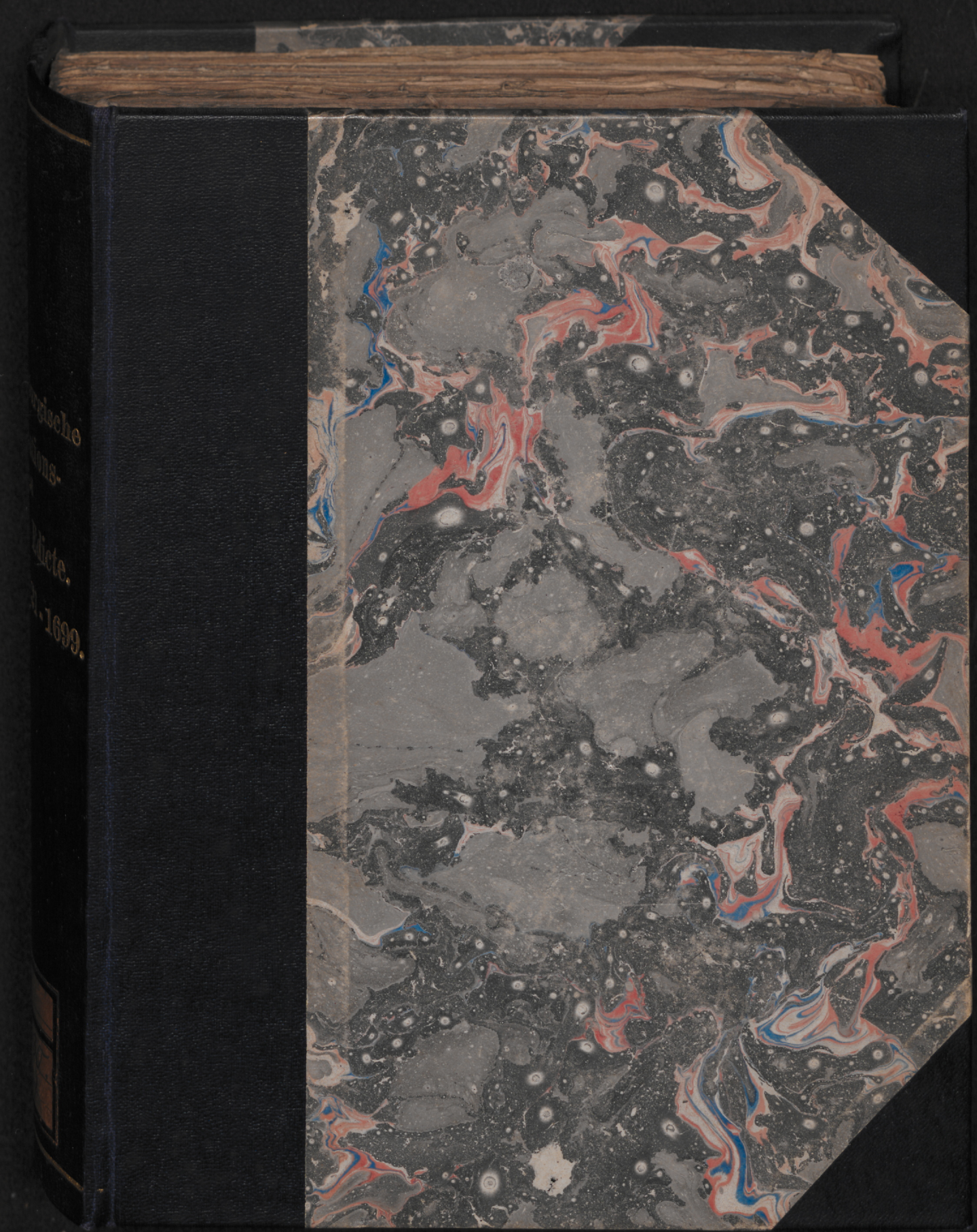
## Contribution-Edict. Gegeben zu Güstrow/ Den 2. Novembr. Anno 1695

Gustrow: Lembke, 1695

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756278481>

Druck Freier  Zugang





gische  
ms.  
liche.  
1699.

*MK-6230. (1.)*

Gebunden bei  
RUD. FUCHS  
Hof- u. Univ.-Buchbind.  
ROSTOCK i/M.  
Friedr. Franzstr. 29





No 9

CONTRIBUTION-  
EDICT.

Begeben zu Büstrow/

Den 2. Novembr.

ANNO 1695.



WISSMANN/

Gedruckt bey Johann Lemcken/ 1695.

12

CONTRIBUTION  
MEDIC.

Begeben zu Bückeburg

Im J. 1700

Anno 1700

Verlegt bey Johann Friedrich

Wagner

Verleger bey Johann Friedrich



**W**ird allen und jedern  
Fürstlichen Haupt- und Ambleuten/  
Verwaltern Küchen-Meistern / auch denen  
von der Ritterschafft / Bürgemeistern / Rich-  
tern und Rätthen in den Städten / und son-  
sten allen dieses Güstrowischen Herzog-  
thumbs Eingefessenen Geist und Weldlichen  
Standes hiemit angezeigt und kund  
gemacht!

**N**achdem auff gehaltenen gemeinen Land-Tag zu Stern-  
berg E. E. R. und L. mit mehreren vorgestellet / wie das  
von Röm. Kayserl. Mayst. unsern Allergnädigsten Herrn/  
bey diesen noch continuirenden Krieges troublen im Reich/dass  
aus diesem Herzogthum und Landen auff dieses fast zu Ende  
lauffende Jahr erforderetes Reichs-contingent der 200. Römer  
Monathen/ abermahls respectivè an Chur-Brandenburg / und  
das Fürstl. Hauß Branschweig Lüneburg assigniret und über-  
( 11 ) wie



wiesen sey / und dahero der nöthige Geldbeytrag umb so viel-  
mehr / da die Termine verstrichen / und bereits der Zahlung hal-  
ber anforderung geschehen / fordtersambst zu beschleunigen / R.  
und L. auch / ihre Schuldigkeit nach / zu einer zulänglichen Lan-  
des-Collecte wegen dieses Punctes sich Unterthänigst erkläret /  
und darzu vorigen einige Jahr hero gebrauchten interimis-mo-  
dum Contribuendi ferner vorgeschlagen; Als ist solcher auch für  
jeho noch einmahl citra consequentiam & præjudicium beybe-  
halten / und die Anlags Summe in bisshero üblicher furher Form  
zu gewinnung der Zeit aus obgeretzten Ursachen / mittelst refer-  
virung übrigen Befugniß abgefasset.

Haben demnach die von Adel und andere Land-Begüterte/  
für dießmahl von ihren eigenen Gütern und Vorwercken / so sie  
selbst im Gebrauch haben / und administriren / oder durch ihre  
Schreiber administriren lassen / nach der Aufsaath / davon in die-  
sem 1695sten Jahr der Einschnitt gewesen / die Collecte mittelst  
Zahlung von jedem Wispelhartes Korn 3. Gulden 20. Schilling /  
vom Wispel weiches Kornes aber 1. Gulden 22. S. alles nach Par-  
schimer Maas gerechnet / abzutragen und zu entrichten.

Wann aber einer von Adel sein Guth andern Verpensionir-  
ret / oder von einem andern eins in Pension hat / so wird Kopff-  
steuer und Vieh-Schaz gegeben / und in diesen Fällen nicht nach  
der Aufsaath gesteuert; Wie dann auch die jeinigen Edelleute  
und Landbegüterte / welche eigene Schaffe haben / dabey ein  
Kostknecht gehalten wird / von dem Fünfftentheil den Viehe-  
Schaz erlegen müssen / ob sie schon im übrigen nach der Aufsaath  
steuern.

Zu fernere und völliger Herbeybringung dieser Anlage  
nun / ist weiter nöthig / daß die in dem Edicto vom 26. Se-  
ptembr,

tembre, Anno 1688. gemachte Vier Classes, respectu des Kopff-  
Seldes / und Vieh-Schazes / wie auch was wegen der Nahrung  
und Handlung gesehet / observiret und herbey getragen werde/  
jedoch in der Maasse / wie in beygefügtten Schemate und Nach-  
richt begriffen / darnach sich alle Contribuenten zu richten haben.  
Die Pensionarien aber so 100. Rthlr. Pension oder noch drun-  
ter geben / werden hiemit in Tertiam Classen, und die 200. Rthl.  
oder darunter geben / in Secundam Classen versetzt / die aber  
über 200. Rthlr. Pension geben / bleiben in der ersten Classe o-  
der Ordnung. Es sollen aber dabey die Beambte und ande-  
re Adelige Pensionarij an Eydes staatt ihre Specificationes un-  
terschreiben / das sie die Kopffsteuer Edict. messig nach proportion  
ihrer Pension entrichtet.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Malz  
Parchimer Maasz / so von dem 1. Decembr. zur Mühlen ge-  
bracht wird / 3. Schill. Accise gegeben / und von denen verord-  
neten Einnehmern / ohn unterschleiff und connivirung einge-  
hen und geliefert werden. Weil auch einige von Adel und  
Landbegüterte / des Brau- und Krug-Wesens sich gebrauchen / so  
ist billig / das dieselbe auch die Malz Accise denen Städten gleich  
auff dießmahl / vermittelst einer richtigen Specification an Ey-  
des-staatt erlegen / und soll derjenige / welcher nicht richtig an-  
gegeben / arbitrariè bestraft werden.

Wann auch allem Ansehen nach / der modus nach der Ein-  
oder Aussaat vielem unterschleiff unterworfen / und das Publi-  
cum dadurch leichtlich verkürzet werden dürffte / wann nicht al-  
les völlig Specificiret, oder der Grund-Herren eigenes von der  
Unterthanen Vieh nicht richtig Separiret werden solte; So sol-  
len die von Adel und andere Guths Herren ihr gesambtes Groß  
und kleines Vieh / Schaaff und Timmen denen Specificationen  
(ij) ohn

ohne Besetzung des Geldes / mit inseriren / und zu dem Ende sol-  
chen Verzeichnissen eigenhändig die Unterschrift mit folgenden  
Worten hinzu thun;

Das in vorher geschriebener Specification ich meine  
Anhsaat richtig verzeichner / auch von meiner Bau-  
ren / Schäffers und anderer Leute Vieh / das al-  
lgeringste Haupt nicht unter mein eigenes ange-  
set / oder vermischet habe / solches bekenne ich an Ey-  
des Staat / bey meinen Christlichen Gewissen und  
redlichen wahren Worten.

Würde dennoch jemand so vermessen seyn / und von der Ein-  
saat etwas verschweigen / soll derselbe vor jeden Wispel harten  
und weichen Korn / oder was darunter verhehlet wird / XX.  
Rthlr. da aber ein mehrers aufgelassen / die gedoppelte Straffe  
mit XL. Rthlr. erlegen.

Würde auch der Gutts-Herr einig frembdes Vieh unter  
den Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen / soll Er von  
einem jedem Haupt grosses Vieh X. Rthlr. und von kleinen IV.  
Rthlr. Straffe erlegen / mit vorbehalt noch schwerer animad-  
version nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechen.  
Es soll auch dem Eigenthümer / das solcher Gestalt verstecktes  
Vieh so fort abgenommen / und auffnegst gelegene Fürstl. Meyer-  
Höfe getrieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfals so wohl die Beambten / als  
die Städte ihre Specifications, umb Edict mäßig zu steuren /  
nichts zu unterschlagen / noch Partheylich zu Dispensiren, an  
Endes statt in obgesetzten formalibus unterschreiben / und da  
die

die Subscriptionen nicht dergestalt eingerichtet / sollen die Specificaciones von den Einnehmern zu Rostock nicht angenommen werden. So aber hierunter eine Partheyigkeit und unterschleiff befunden wird / sollen so woll die Einnehmere als Burgermeister und Raht / welche darin mit gehelet / wie auch die Contribuenten, nicht weniger derer Rahtbahren / so den Unterschleiff mitbefodert / ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestrafft werden.

Schliesslich wird reserviret / wann wieder verhoffen obgesetzter massen / das intendirte quantum nicht völig einkommen würde / das / was daran mangelt / als dann ohne publicirung eines fernern Edicts, auch eingefodert werden solle.

Wird demnach hiemit ernstlich befohlen / dass ein jeder Contribuent denen zum Creyß-Kasten in Rostock bestellten Einnehmern / innerhalb 8. Tagen die obbeschriebener massen erforderte Specification seiner ganzen Contribution in duplo, und zu foderst auch ohne Geld einliefern / und mit ablauffung dieses Monaths die Steuer an harter und grober gangbahrer Münze / als die neuen Churbrandenb. und Lüneburgisch zweymarck. stück für voll bahr erlegen / solches auch sub pœna paratissimæ executionis, nicht anders halten solle.

Und als auch wieder die Executores Klage gefüret wird / dass sie in exigirung Ihrer Execution Gebühr excediren, so sollen sie das für ihre Pferde ihnen vermachte Futter nicht weiter extendiren, als auff ein jedes Pferd so woll Ihre / als auch auff die Ihnen contra morosos zur execution mit gegebene / einen Tag und Nacht 1. viertel Habern oder Gersten Parchims. Maass und nebst der Speisung täglich an Gelde 8. Schill. und sollen die Executores von denen Dertern / wo sie nicht selbst gegenwärtig  
sind /

sind / oder Exequiren, auff ihre Person / kein execution Ge-  
bühr fordern / noch die Contribuenten duplici onere für sich und  
ihre zugeordnete zugleich / auffer special concessio, belegen.  
Nuch soll die Execution Gebühr nicht ehe / als von dem Tag  
da die Executores oder zugeordnete bey denen restirenden Con-  
tribuenten anlangen / und wirklich sich auff halten / angerechnet  
werden.

Damit nun dieser Verordnung in gesetzten Termino ohn ei-  
nige Seummus und Behinderung gehorsambst und ohnfehlbahr-  
lich gelebet und nachgesetzt werden möge; So hat man dieselbe  
durch dieß offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft pab-  
liciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten / und für  
Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall der  
Seummus und gebrauchten unterschleiffs nicht außbleibet / sich  
vorzusehen wissen wird. Urtkundlich unter dem von Ihr. Kay-  
serl. Mayest. zur provinsial Regierung des Herzogthums  
Mecklenburg Güstrow Verordneten Sigillo gegeben  
den 2. Novembr. Anno 1697.



# S C H E M A

Wie ein jeder zu Steuern hat nach dem  
EDICT de dato Güstrow den 2. Novembr.

ANNO 1695.

## Kopffgeld.

### I. Nach der ersten Classe.

Der Mann 11. Gulden / die Frau 5. Gulden 12. Sch. Das  
Kind 3. Gulden 16. Sch.

### II. Nach der Andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6. Sch. Die Frau 3. Gulden 3. Sch.  
Das Kind 2. Gulden 2. Sch.

### III. Nach der Dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. Sch. Die Frau 2. Gulden 18. Sch.  
Das Kind 1. Gulden 18. Sch.

Noch in selbiger Classe von Perlensticker ansehend.

Der Mann 3. Gulden 18. Sch. Die Frau 1. Gulden 21. Sch.  
Das Kind 1. Gulden 4. Sch.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18. Sch. Die Frau 1. Gulden 9. Sch.  
Des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie auch die  
Knechte / jeder 1. Gulden 9. Sch.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / ungleich die  
Schäffer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauens jede  
Persohn 16. Sch.

### IV. Nach der Vierten Classe.

Der Mann 3. Gulden. Die Frau 1. Gulden 12. Schill.  
Das Kind 1. Gulden

Noch in selbiger Classe nach dem andern. s.

Der Mann 2. Gulden 9. Sch. Die Frau 1. Gulden 4. Sch. 6. Pf.  
Das Kind 20. Sch.

Aber

Abermahl in selbiger Classe nach dem dritten. 5.

Der Mann 2. Gulden 9. ʒ. Die Frau 1. Gulden 4. ʒ.  
6. Pf. das Kind 20. ʒ. Die Handwercks Gesellen / die Lein-  
weber Knäbſen in den Städten und auff dem Lande / jeder  
20. ʒ.

Die also genandte Holländer / wann sie 30. Kühe und dar-  
über in Nacht haben / so gibt der Mann 2. Gulden die Frau 1.  
Gulden / das Kind 16. ʒ. die aber so von 20. biß 30. Kühe haben/  
geben den dritten Theil / und die so unter 20. haben / den halben  
Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthan seyn.

Der Mann 2. Gulden 12. ʒ. 9. Pf. Die Frau 1. Gulden  
6. ʒ. das Kind 20. ʒ. vom Scheffel hart Korn 10. ʒ. vom  
Scheffel weich Korn 5. ʒ. Die in den Städten auff ihre  
Hand liegende Mann und Weibs-Persohnen Knächte oder Mäg-  
de / die Manns-Persohn 4. Gulden / die Frauens-Persohn  
3. Gulden.

Die Einlieger / so umb Geld dröſchen / und zu anderer  
Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 6. Gulden 18. ʒ. die Frau 3. Gulden 9. ʒ. das  
Kind 2. Gulden 6. ʒ.

#### Die Dröſcher.

Der Mann 2. Gulden 12. ʒ. 9. Pf. die Frau 1. Gulden 6. ʒ.  
das Kind 20. ʒ. Die Dröſcher ſorgewiſſe  
Hoff-Scheunen auff dem Lande haben / und gewöhnliche Einlie-  
ger Dienſte thun / geben den Bauern gleich.

Alle Bauersleute und Hirten inſgemeine / unter Fürſtl.  
Aembtern / Adlichen Sizen / und ſonſten Geiſt- und Welt-  
lichen ohn unterſcheid.

Der Mann 1. Gulden 6. ʒ. Die Frau 15. ʒ. das Kind 10. ʒ.  
der Knecht 16. 6. Pf. die Magd 7. ʒ. Handwerck- und Dienſt-  
Jungen 7. ʒ. Knecht Weiber 7. ʒ.

## Von der Aufsatz.

Die Ritter Sitze / so nicht verpensioniret seyn / von jedem  
Wispel Parchimer Maas hart Korn 3. Gulden 20. s. vor jeder  
Wispel weiches Korn nach selbiger Maas 1. Gulden 22. s.

## Viehe Schatz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern /  
ingleich von den Adeltichen Höffen und perrenien-  
tien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. s. / vor ein Haupt-  
Rindviehe über Jährig 12. s. vor jedem Basel-Schwein / so zu  
Basel bleibet oder in der Mast getrieben 2. s. Säugende Fär-  
ckel aufgenommen / vor Ziegen und Böcke 7. s. 6. Pf. vom  
Hoicken 3. s. 3. Pf. vor ein Stock Immen 7. s. vor jedem  
Schaff / Hamel oder Lamb / ohn unterscheid / Semenge. halb  
oder Butenviehe / nach oder über der Ordnung 3. s.

Dan geben die Adel / so ihre Güter selbst administriren /  
eigene Schaffe haben / und Kost-Knecht dabey halten / von dem  
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaff 3. s.

Die Schäffer geben den Vieh Schatz andern im Lande  
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in den Städten und  
auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / ü-  
ber voriges / von jeden hundert Schaffen 20. s.

Die Einlieger von ihrem Verdienst Mannes und Weibes  
Persohnen / jede 1. Gulden 18.

Vom



## Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahn / Gewandtschnitt / Wolle / Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen Handel / von jedem Handel 12. Gulden Jedoch nach eines jeden Handels gelegenheit und bewandniß also / das / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-Pflicht eine moderation hiebey geschehe. Die Mülzerey Nahrung treiben 7. Gulden. worunter auch Hoff- und andere bey denen Colegijs bestelte bediente / welche Mülzerey treiben / mitbe-griffen.

## Vom Handwerckern.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 3. Gulden 12. Sch. Nach der Vierdten Ordnung / die Küster und Bau-erleute auff dem Lande / so Krügerey und Handwercke dabey treiben geben dafür 1. Gulden 18. Schilling. Die Glasmei-ster von jeder Hütte 30. Gulden. Die Glas-Hütten Knecht 1. Gulden

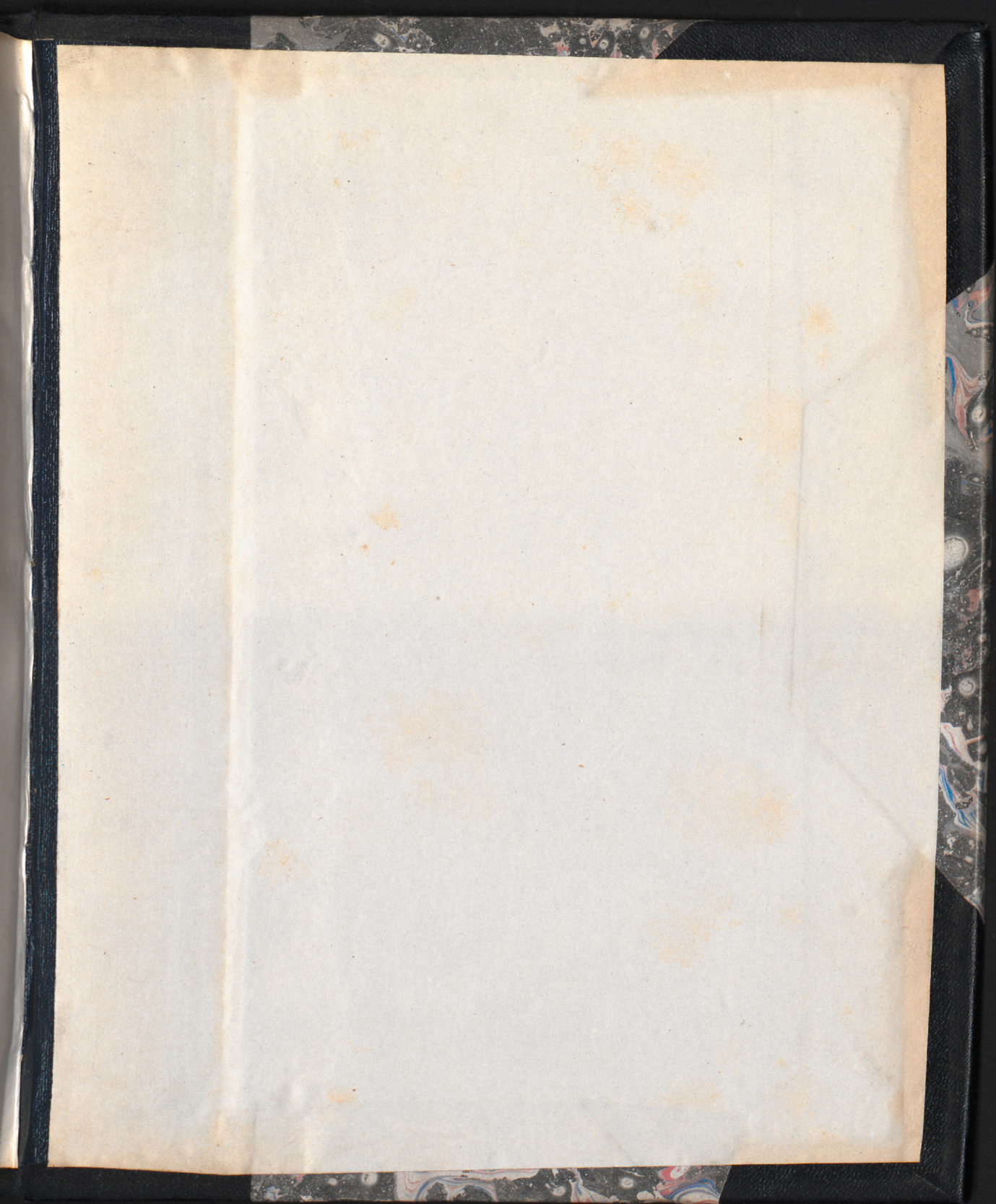
## An ACCISEN

Von einem jeden Scheffel Malz / Parchimer Maas 3. Schilling. Von einer Brandweins Blas / in den Städten und auff dem Lande / eine Tonne haltende. 9. Gulden / und nach proportion der Blase min-oder mehr. Von einer Brüt-Queren. 2. Gulden 12. Sch. Vor eine Tonne auß-ländisch Bier 7. Sch.











## Von der Musfacht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /  
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.  
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

## Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v  
genthümern / imgleichen von den Adlichen Hö  
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13.  $\text{fl.}$  / vor  
Kind-Viehe über-Jährig 13.  $\text{fl.}$  vor jedes Wasel-S  
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2.  $\text{fl.}$  S  
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7.  $\text{fl.}$  6. S  
cken 3.  $\text{fl.}$  3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7.  $\text{fl.}$  vor je  
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h  
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3.  $\text{fl.}$

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g  
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac  
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt  
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes S

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande  
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ  
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey  
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20.  $\text{fl.}$

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes  
Persohnen / jede 1. Gulden 18.  $\text{fl.}$

